

# Bekanntmachung

## gem. § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV Wochenweise Festlegung der Regelungen für Schulen sowie Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Rottal-Inn erlässt das Landratsamt Rottal-Inn als Kreisverwaltungsbehörde folgende

### Bekanntmachung:

Die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Rottal-Inn beträgt aktuell 145,7 (Angaben des Robert Koch-Instituts, Datenstand 09.04.2021). Im Landkreis Rottal-Inn gelten daher ab 12.04.2021 bis einschließlich 18.04.2021 folgende Regelungen:

1. Es findet unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 der 12. BayIfSMV in der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in Abschlussklassen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht und an allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen Distanzunterricht statt (§ 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV).

Am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts nach § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV dürfen nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die zu Beginn des Schultages über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und auf Anforderung der Lehrkraft vorweisen oder in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest dürfen höchstens 48 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein. Soweit Tests in der Schule vorgenommen werden, verarbeitet die Schule das Testergebnis ausschließlich für den schulischen Zweck der Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts; eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt. Das Testergebnis wird höchstens 14 Tage aufbewahrt (§ 18 Abs. 4 der 12. BayIfSMV).

2. Für den Bereich der Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige gilt gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV:
  - Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder sind geschlossen.
  - Regelungen zur Notbetreuung finden sich in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales „Aufrechterhaltung eines Notbetriebs in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung sowie organisierte Spielgruppen für Kinder“ vom 16.12.2020 (BayMBI. Nr. 765).

**Pfarrkirchen, den 09.04.2021**

gez.

**Eva Kremsreiter**

**Oberregierungsrätin**